

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
im Lübeckischen Staate



Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag von Gebrüder Borchers G. m. b. H. in Lübeck.

22. September 1926.

N^o 9.

Inhalt: Kirchengesetz. Fünfte Abänderung der Kirchenverfassung. — Gehaltsordnung für die nebenamtlich beschäftigten Kirchenbeamten und Angestellten. — Kirchengesetz. Nachtrag zum Kirchengesetz vom 15. Juli 1924 über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen. — Kirchliches Dienststrafgesetz. — Kirchenmusikertag. — Bestimmung über die Grenzen der Seelsorgebezirke der Luther-Kirchengemeinde. — Kundgebung.

Kirchengesetz.

Fünfte Abänderung der Kirchenverfassung.

Kirchenrat und Kirchentag haben folgende Abänderung der Kirchenverfassung beschlossen:

Artikel 50 der Kirchenverfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kirchentag wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß von zwölf Mitgliedern, der

1. an Stelle des Kirchentages Verwendungen aus der Allgemeinen Kirchenkasse (Art. 48 Ziffer 8) mitbewilligen kann, die jedoch einen vom Kirchentag zu bestimmenden Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen,
2. Vorlagen des Kirchenrates vorzubereiten und zu begutachten hat, die ihm entweder vor der Beratung im Kirchentag vom Vorstand des Kirchentages oder nach der Beratung im Kirchentag von diesem selbst überwiesen worden sind.“

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 17. September 1926.)

Der Kirchenrat.

Gehaltsordnung für die nebenamtlich beschäftigten Kirchenbeamten und -Angestellten.

Vorbemerkung.

Als Gehalt wird ein bestimmter Prozentsatz der vom 1. April 1925 ab für die Staatsbeamten geltenden Gehaltsätze gewährt, und zwar des Grundgehalts mit Dienstaltersstufen der betreffenden Gruppe zuzüglich des dazu gehörigen Wohnungsgeldzuschusses nach der Ortsklasse, in der die Stadt Lübeck sich jeweilig befindet. Frauenzuschlag und Kinderzuschläge werden nicht gewährt. Der Aufstieg in eine höhere Gehaltsgruppe erfolgt nach 15 Dienstjahren. Im auswärtigen Kirchendienst verbrachte Dienstzeit kann angerechnet werden. Im übrigen gelten für die Berechnung des Befoldungsdienstalters die gleichen Vorschriften, wie für die Staatsbeamten. Für Dienstwohnung und etwa gewährte freie Feuerung ist der gleiche Betrag wie bei den Staatsbeamten der betreffenden Gruppe in Abzug zu bringen.

A. Nebenamtlich beschäftigte Beamte und Angestellte in den städtischen und vorstädtischen Kirchengemeinden.

Amtsbezeichnung	Gehaltsatz	Gruppe
1. Kirchendiener	55 %	3 mit Aufstieg nach Gruppe 4
2. Kirchenfrauen	15 %	1
wo zwei Kirchenfrauen an einer Kirche tätig sind, erhalten beide je	12 %	1

B. Nebenamtlich beschäftigte Beamte und Angestellte in den ländlichen Kirchengemeinden.

Amtsbezeichnung	Gehaltsatz	Gruppe
1. Friedhofswärter in Travemünde....	65 %	3 mit Aufstieg nach Gruppe 4
2. " " Schlutup	40 %	3 " " " " 4
3. Kirchendiener in Schlutup	25 %	3 " " " " 4
4. " " Nuffe	25 %	3 " " " " 4
5. " " Behlendorf	10 %	3 " " " " 4
6. " " Rüditz	15 %	3 " " " " 4

C. Altersunterstützungen.

1. Kirchendiener Wilms	25 %	4 Höchstgehalt
2. Kirchendiener Sonder	25 %	4 =
3. Witwe Paritong	15 %	4 =

Übergangsbestimmung.

Sind die bisher gezahlten Bargehalte für einen Kirchenbeamten höher, als die nach vorstehenden Vorschriften errechneten, so werden die alten Gehaltsbeträge weiter gezahlt, bis nach der neuen Gehaltsordnung ein höheres Gehalt erreicht ist.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 17. September 1926.)

Der Kirchenrat.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz.

Nachtrag zum Kirchengesetz vom 15. Juli 1924 über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen.

Einzig er Paragraph.

§§ 17 ff. des Gesetzes über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen finden auch auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. Juli 1924 verstorbenen Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate Anwendung.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrates vom 17. September 1926.)

Der Kirchenrat.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchliches Dienststrafgesetz.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung:

- a) auf alle Geistlichen der Landeskirche einschließlich derer, die nicht im Kirchenamte stehen, aber noch Rechte des geistlichen Standes haben,
- b) auf alle Kirchenbeamten. Soweit diese auf Kündigung ohne Zusage eines Ruhegehalts angestellt sind, finden jedoch nur die §§ 2, 3 Ziffer 1, 4 und 12 bis 14 dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Kirchenbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Organisten, die Chorleiter, der Vorsteher der Kirchenkanzlei, die Kirchenvögte und Kirchendiener, sowie die Friedhofswärter in Travemünde und Schlutup.

§ 2.

(1) Jeder Geistliche und jeder Kirchenbeamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt den Gesetzen und den ihm erteilten Anweisungen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Amtes sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

(2) Ein Geistlicher oder Kirchenbeamter, der diese Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen.

(3) Bei geringeren Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die Dienstpflichten ist der Geistliche durch den Kirchenrat, der Kirchenbeamte durch seine vorgesetzte Behörde zu erinnern. Bei erheblicheren Dienstvergehen hat er eine Dienststrafe verwirkt.

(4) Abweichungen der Geistlichen von der Lehre fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 3.

Dienststrafen sind:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Kirchenamte.

§ 4.

Ordnungsstrafen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbußen bis zur Hälfte des dem Geistlichen oder dem Kirchenbeamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Dienst-
einkommens.

Die Geldbuße kann mit Verwarnung oder Verweis verbunden werden.

§ 5.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen in:

- a) Amtsenthebung (§ 6),
- b) Dienstentlassung (§ 7).

§ 6.

(1) Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamtes. Der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig und behält seinen Anspruch auf Ruhegehalt und gegebenenfalls auf Hinterbliebenenversorgung. Das auf Amtsenthebung lautende Urteil kann den Anspruch zeitlich und dem Umfange nach begrenzen.

(2) Das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung sind von derjenigen Stelle zu übernehmen, die das Gehalt des Amtsenthobenen bis zu seiner Amtsenthebung trug.

§ 7.

(1) Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte, insbesondere des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zur Folge, bei Geistlichen ferner den Verlust der Amtsbezeichnung, der Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen und der Anstellungsfähigkeit im Kirchendienst.

(2) Hat vor Beendigung des Dienststrafverfahrens das Amtsverhältnis bereits ein Ende gefunden, so wird, falls der Angeschuldigte nicht freiwillig auf seine Bezüge und seine Amtsbezeichnung verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

(3) Hatte der Dienstentlassene einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung und lassen besondere Gründe eine milde Beurteilung zu, so ist das Dienststrafgericht ermächtigt, festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil der gesetzlichen Bezüge auf Zeit oder für die Dauer zu belassen sei.

(4) Für die Zahlung der Bezüge gilt die Vorschrift des § 6 Absatz 2.

§ 8.

(1) Wenn ein Geistlicher oder Kirchenbeamter aus der Landeskirche austritt, so sind damit die Voraussetzungen der Dienstentlassung gegeben.

(2) In diesem Falle kann der Kirchengemeindevorstand mit Genehmigung des Kirchenrates den Geistlichen oder den Kirchenbeamten ohne Einhaltung einer Frist und ohne förmliches Dienststrafverfahren mit den Wirkungen der Dienstentlassung entlassen. Das gleiche Recht hat bei den nach Art. 28 und Art. 39 der Kirchenverfassung angestellten Geistlichen und bei dem Vorsteher der Kirchenkanzlei der Kirchenrat.

(3) Erhebt der Entlassene Widerspruch dagegen, so entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Entlassung das Dienststrafgericht.

§ 9.

(1) Während des Laufes einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Dienststrafverfahren wegen der gleichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

(2) Ist dies bereits vor Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung geschehen, so ist es bis zu deren rechtskräftiger Erledigung auszusetzen.

(3) Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Angeschuldigte unbekannt abwesend ist.

§ 10.

(1) Ist vom ordentlichen Strafgericht auf Freisprechung erkannt, so kann wegen der Tatsachen, die dort zur Erörterung gekommen sind, ein Dienststrafverfahren nur insofern stattfinden, als die Tatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestand der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

(2) Die rechtskräftige strafgerichtliche Beurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat die Entfernung aus dem Amte mit den Wirkungen der Dienstentlassung zur Folge, ohne daß es eines diese Folge aussprechenden Urteils im Dienststrafverfahren bedarf.

(3) Ist eine Beurteilung erfolgt, die die Entfernung aus dem Kirchenamte nicht zur Folge hat, so entscheidet der Kirchenrat, ob außerdem ein Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 11.

Einem Geistlichen, der nicht im Kirchenamt steht, sind die in § 7 Absatz 1 angeführten Rechte ganz oder teilweise zu entziehen, wenn er sich eines für einen Geistlichen unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 15—46 sinngemäße Anwendung. Die Befugnis des Kirchenrats zur Verhängung von Ordnungsstrafen bleibt daneben unberührt.

Dienststrafverfahren.

1. Ordnungsstrafen.

§ 12.

Ordnungsstrafen können vom Kirchenrat durch schriftliche Verfügung unter Angabe der Gründe verhängt werden, nachdem dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben war, sich zu der wider ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern.

§ 13.

(1) Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen ist die Beschwerde an das kirchliche Dienststrafgericht zulässig. Die Beschwerdeschrift ist binnen der Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung der schriftlichen Verfügung beim Vorsitzenden des kirchlichen Dienststrafgerichts einzureichen.

(2) Für das Verfahren gelten entsprechend die Vorschriften der §§ 27 ff. dieses Gesetzes. Statt der Anschuldigungsschrift hat der Ankläger in der mündlichen Verhandlung den Inhalt der beim Kirchenrat erwachsenen, die Ordnungsstrafe betreffenden Vorgänge vorzutragen.

(3) Mit Zustimmung des Angeschuldigten kann die mündliche Verhandlung unterbleiben und auf Grund der Akten entschieden werden.

§ 14.

(1) Dem zur Geldbuße Verurteilten kann auf Antrag gestattet werden, sie durch monatliche Abzüge vom Gehalt abzutragen.

(2) Im übrigen ordnet der Kirchenrat die Form der Vollstreckung von Geldbußen an.

2. Entfernung aus dem Kirchenamte.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 15.

Der Entfernung aus dem Kirchenamte muß unbeschadet der Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10 Absatz 2 ein förmliches Dienststrafverfahren vorhergehen. Dessen Einleitung verfügt der Kirchenrat, nachdem er den Vorstand der Kirchengemeinde gehört hat, in welcher der Geistliche oder Kirchenbeamte angestellt ist, um dessen Entfernung aus dem Amte es sich handelt. Ist dieser Mitglied des Kirchengemeindevorstandes, so darf er bei der Beratung und Beschlußfassung hierüber und über die nach § 24 zu erstattende gutachtliche Äußerung nicht mitwirken.

§ 16.

(1) Das Dienststrafverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung vor dem kirchlichen Dienststrafgericht. Dieses entscheidet in erster und letzter Instanz.

(2) Für die Dauer eines einzuleitenden Dienststrafverfahrens werden der Ankläger und der Untersuchungsführer vom Kirchenrat bestellt. Die Bestellten müssen der Landeskirche angehören und dürfen nicht zugleich Mitglieder des kirchlichen Dienststrafgerichts sein.

§ 17.

(1) Die Mitglieder des Dienststrafgerichts und ihre Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Sie müssen der Landeskirche angehören und dürfen nicht Mitglieder des Kirchenrats sein. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter im Laufe der Amtsdauer aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(2) Der Kirchenrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese müssen Rechtsgelehrte sein.

(3) Das geistliche Ministerium wählt aus seiner Mitte zwei Geistliche und deren Stellvertreter, der Kirchenmusikertag wählt aus seiner Mitte einen Kirchenmusiker und dessen Stellvertreter, der Kirchentag wählt aus dem Kreise der Kirchenbeamten ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter sowie ferner zwei Mitglieder und deren Stellvertreter, die weder Geistliche noch Kirchenbeamte sein dürfen.

§ 18.

(1) Das kirchliche Dienststrafgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, nämlich: dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern, die weder Geistliche noch Kirchenbeamte sein dürfen, und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Diese zwei weiteren Mitglieder müssen Geistliche sein, wenn es sich um den Dienststraffall eines Geistlichen handelt. Handelt es sich um den Dienststraffall eines Kirchenmusikers oder eines anderen Kirchenbeamten, so muß darunter der vom Kirchenmusikertag gewählte Kirchenmusiker oder der vom Kirchentag gewählte Kirchenbeamte sowie ferner ein Geistlicher sein.

(3) Das nach Absatz 1 jeweils zu einer Sitzung einzuberufende Mitglied tritt in der Reihenfolge, in der es gewählt ist, ein.

§ 19.

Die Mitglieder des kirchlichen Dienststrafgerichts sind vor ihrer erstmaligen Mitwirkung durch den Vorsitzenden mittels Handschlags zu verpflichten, die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

Voruntersuchung.

§ 20.

(1) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschulbigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört. Die Vorladung kann unterbleiben, wenn der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt ist oder seine Vorladung aus anderen Gründen nicht tunlich erscheint.

(2) Es werden tunlichst die zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise erhoben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernommen.

(3) Über alle Untersuchungshandlungen wird von einem zu bestellenden Schriftführer, welcher Mitglied der Landeskirche sein muß, eine Niederschrift aufgenommen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage nach der Niederschrift vorzulegen, um ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

(4) Der Ankläger kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge stellen.

§ 21.

Erachtet der Untersuchungsführer die Voruntersuchung als beendet, so teilt er die Akten dem Ankläger mit. Diesem steht es frei, eine Ergänzung der Voruntersuchung zu beantragen. Hält der Untersuchungsführer die Ergänzung nicht für erforderlich, so holt er die Entscheidung des Kirchenrates ein.

§ 22.

(1) Nach Schluß der Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten, im Falle seiner Abwesenheit oder Behinderung einem von dem Vorsitzenden des kirchlichen Dienststrafgerichts für ihn zu bestellenden Vertreter, das Ergebnis mitzuteilen. Darauf werden die Akten dem Kirchenrat eingesandt.

(2) Einem von dem Angeschuldigten bestellten Verteidiger (§ 28) ist während der Voruntersuchung Akteneinsicht zu gewähren, wenn nach dem Ermessen des Untersuchungsführers hierdurch der Zweck der Voruntersuchung nicht gefährdet wird.

Verfügung auf Grund der Voruntersuchung.

§ 23.

Der Kirchenrat veranlaßt über das Ergebnis der Voruntersuchung eine gutachtliche Äußerung des Vorstandes der Kirchengemeinde, in der der Geistliche oder Kirchenbeamte angestellt ist. Dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter ist die Akteneinsicht zu gestatten.

§ 24.

(1) Der Kirchenrat kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, wenn der Angeschuldigte sich damit einverstanden erklärt, das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Der Angeschuldigte erhält eine Ausfertigung des mit Gründen zu versehenen Beschlusses.

(3) Im Falle der Verhängung einer Ordnungsstrafe gilt § 13.

(4) Die Einstellung muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Kirchendienst unter Verzicht auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nachsucht. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Fall nicht zulässig.

(5) Andernfalls verweist der Kirchenrat die Sache an das kirchliche Dienststrafgericht.

§ 25.

(1) Die Wiederaufnahme des eingestellten Dienststrafverfahrens wegen der gleichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab zulässig.

(2) War eine Ordnungsstrafe verhängt, so findet bezüglich der Tatsachen, wegen derer die Verhängung geschah, eine Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens nicht statt.

Verfahren vor dem kirchlichen Dienststrafgericht.

§ 26.

Beschließt der Kirchenrat die Verweisung an das kirchliche Dienststrafgericht, so hat der Ankläger eine Anschuldigungsschrift einzureichen. Nach deren Eingang wird der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung der Anschuldigungsschrift zu einer Sitzung des kirchlichen Dienststrafgerichts zur mündlichen Verhandlung geladen. An dieser Sitzung hat der Ankläger teilzunehmen.

§ 27.

Der Angeschuldigte kann einen bei den Lübeckischen Gerichten zugelassenen evangelischen Rechtsanwalt als Verteidiger oder einen Geistlichen oder Kirchenbeamten der Landeskirche als Beistand zuziehen. Dem Angeschuldigten, dem Verteidiger und dem Beistand ist die Akteneinsicht zu gestatten.

§ 28.

(1) Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der gehörig und rechtzeitig (§ 30) geladene Angeschuldigte nicht erschienen ist. Dieser kann sich durch seinen Verteidiger (§ 28) vertreten lassen. Beides ist ihm in der Vorladung mitzuteilen.

(2) Das kirchliche Dienststrafgericht kann das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 29.

(1) Zwischen der Vorladung und der mündlichen Verhandlung soll wenigstens eine Woche liegen. Der Vorsitzende kann jedoch mit Zustimmung des Angeschuldigten, in dringenden Fällen auch ohne sie, diese Frist abkürzen.

(2) Ist diese Frist nicht beachtet, so kann der Angeschuldigte auf Vertagung antragen. Andere Mängel der Vorladung kann er, wenn er erschienen ist, nicht geltend machen.

§ 30.

Dem Vorsitzenden des Dienststrafgerichts liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er bestimmt die Zeit und den Ort der Sitzung und erläßt die Vorladungen und sonstigen Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten. Ihm liegt die Leitung der Verhandlung in der Sitzung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Beweisaufnahme, die Verkündung der Entscheidungen und Beschlüsse und die Handhabung der Ordnung ob. Er kann jeden, der Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen. Die Vernehmung des Angeschuldigten und die Leitung der Beweisaufnahme kann er anderen Mitgliedern übertragen.

§ 31.

(1) Die mündliche Verhandlung sowie die Urteilsverkündung geschehen in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Der Vorsitzende kann bestimmten Personen, die es beantragen, die Anwesenheit in der Verhandlung gestatten und diese Erlaubnis widerrufen.

(3) Mitglieder des Kirchenrates haben ohne weiteres Zutritt zu der Verhandlung.

§ 32.

(1) In der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Ankläger mündlich vorgetragen.

(2) Im übrigen finden auf die mündliche Verhandlung die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

(3) Mit Zustimmung des Angeschuldigten kann die in der Voruntersuchung erfolgte Beweisaufnahme vorgetragen werden; jedoch kann auf Antrag des Angeschuldigten oder des Anklägers und auch von amtswegen die Wiederholung der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung und gegebenenfalls ihre Ergänzung durch weitere Beweismittel angeordnet werden.

(4) Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt unbeeidigt.

(5) Der Angeschuldigte hat das letzte Wort.

§ 33.

(1) Bei der Entscheidung hat das kirchliche Dienststrafgericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung begründet sei.

(2) Das Urteil darf auf Dienstentlassung nur lauten, wenn sich mindestens vier Stimmen dafür erklären.

(3) Die Entscheidung kann im Falle der Beurteilung auch auf eine Ordnungsstrafe lauten.

§ 34.

Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der Thaten, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildeten, ein Dienststrafverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

§ 35.

(1) Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer binnen vierzehn Tagen anzuberaumenden anderen Sitzung verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten oder seinem Verteidiger zugestellt.

(2) Die Urschrift der Entscheidung ist von sämtlichen bei der mündlichen Verhandlung mitwirkenden Mitgliedern des kirchlichen Dienststrafgerichts zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Mitglied unter dem Urteil bemerkt.

§ 36.

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche von dem kirchlichen Dienststrafgericht auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Bei Sitzungen, welche lediglich die Verkündung einer Entscheidung oder eines Beschlusses zum Gegenstande haben, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

§ 37.

Über die mündliche Verhandlung wird von einem dafür zu bestellenden Schriftführer, welcher der Landeskirche angehört, eine Niederschrift geführt, welche die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Momente der Verhandlung und die Entscheidung enthalten muß. Sie wird vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet. Einer Verlesung derselben bedarf es nicht.

§ 38.

Insofern nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes Abweichungen sich ergeben, finden auf das Dienststrafverfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung. Jedoch ist ein wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehntes Mitglied des Dienststrafgerichts von der Mitwirkung bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen.

§ 39.

Wird der Angeschuldigte in Strafe genommen, so wird er zum Ersatz der Auslagen des Dienststrafverfahrens oder eines Teiles davon verurteilt.

§ 40.

Die Vollstreckung der erkannten Strafe steht dem Kirchenrate zu, welchem eine Ausfertigung der ergangenen Entscheidung zu übersenden ist.

§ 41.

(1) Alle nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgenden Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen geschehen durch die Kirchenkanzlei mittels Einschreibbriefes. Es genügt jedoch auch die Aushändigung des Schriftstückes an den Empfänger gegen Empfangsquittung.

(2) Hat der Angeschuldigte seinen Wohnort verlassen, ohne daß der Kirchenrat oder der Kirchenvorstand Kenntnis von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Ladung und Zustellung in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dessen Wohnort.

§ 42.

Abgesehen von den Fällen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung § 235) und einer Wiederaufnahme des geschlossenen Verfahrens (Strafprozeßordnung § 359 ff.) finden gegen die Entscheidungen des kirchlichen Dienststrafgerichts keinerlei Rechtsmittel statt.

§ 43.

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des kirchlichen Dienststrafgerichts zu stellen.

(2) Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet nach Anhörung des Kirchenrates ohne mündliche Verhandlung das kirchliche Dienststrafgericht.

§ 44.

(1) Wird der Antrag für zulässig erachtet, so erhebt der Vorsitzende des kirchlichen Dienststrafgerichts die erforderlichen Beweise oder betraut damit einen Rechtsgelehrten, der der Landeskirche angehört. Nach dem Schlusse der Beweis-

aufnahme beschließt das kirchliche Dienststrafgericht nach Anhörung des Kirchenrate ohne mündliche Verhandlung darüber, ob der Antrag auf Wiederaufnahme begründet ist.

(2) Der Antrag wird als unbegründet verworfen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen des kirchlichen Dienststrafgerichts durch die erhobenen Beweise keine genügende Bestätigung gefunden haben. Undernfalls ordnet das kirchliche Dienststrafgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung an.

§ 45.

(1) Scheidet ein Geistlicher, gegen den das Dienststrafverfahren eingeleitet worden ist, vor Beendigung dieses Verfahrens aus dem Kirchendienste aus, ohne den Titel, die Anstellungsfähigkeit und die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen freiwillig aufzugeben, so ist in Fortsetzung des Verfahrens darüber zu entscheiden, ob ihm diese Rechte zu entziehen sind. Undernfalls kann das Verfahren eingestellt werden. Die Auslagen des eingestellten Verfahrens fallen dem Angeschuldigten ganz oder teilweise zur Last.

(2) Das kirchliche Dienststrafgericht kann dem Angeschuldigten auch dann die Auslagen des Dienststrafverfahrens ganz oder teilweise auferlegen, wenn die im Absatz 1 bezeichneten Rechte dem Angeschuldigten belassen werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Kirchenbeamter, gegen den das Dienststrafverfahren eingeleitet ist, vor dessen Beendigung aus dem Kirchendienste ausscheidet.

Vorläufige Amtsenthebung.

§ 46.

Die vorläufige Amtsenthebung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten tritt kraft Gesetzes ein, wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes kraft Gesetzes (§ 10 Absatz 2) nach sich zieht.

§ 47.

(1) Die vorläufige Amtsenthebung dauert im Falle des § 47 bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Geistliche oder Kirchenbeamte zu einer anderen Strafe als der im § 10 Absatz 2 bezeichneten verurteilt wird.

(2) Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die vorläufige Amtsenthebung, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des

Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 51) nicht ein.

§ 48.

Der Kirchenrat kann die vorläufige Amtsenthebung verfügen, sobald gegen einen Geistlichen oder einen Kirchenbeamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines kirchlichen Dienststrafverfahrens (§ 15) verfügt wird. Dasselbe Befugnis steht dem Kirchenrat im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu.

§ 49.

(1) Während der vorläufigen Amtsenthebung behält der Geistliche oder Kirchenbeamte neben einer etwa ihm zustehenden Dienstwohnung oder Wohnungsvergütung vom Ablauf des Monats ab, in welchem die vorläufige Amtsenthebung verfügt ist, nur die Hälfte seines Dienst Einkommens.

(2) Im Falle der Not des Geistlichen oder Kirchenbeamten ist der Kirchenrat ermächtigt, die Einbehaltung des Dienst Einkommens bis auf den vierten Teil desselben zu beschränken.

(3) Der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest auf die Auslagen des Dienststrafverfahrens, insoweit sie den Angeeschuldigten treffen, zu verwenden.

(4) Der Angeeschuldigte ist nicht verpflichtet, einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten.

§ 50.

(1) Der zu den Kosten nicht verwendete Teil des einbehaltenen Dienst Einkommens ist dem Geistlichen oder Kirchenbeamten nach Beendigung der vorläufigen Amtsenthebung auszuführen, auch wenn das Verfahren die endgültige Amtsenthebung oder Dienstentlassung zur Folge hat.

(2) Dem Geistlichen oder Kirchenbeamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu erteilen. Erinnerungen gegen die Verwendung stehen dem Angeeschuldigten nicht zu.

§ 51.

Wird der Geistliche oder Kirchenbeamte freigesprochen, oder das Verfahren nach § 25 eingestellt, so muß ihm der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der einbehaltene Teil insoweit nachzuzahlen, als er nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten oder der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§ 52.

In dringenden Fällen kann der Kirchenrat die Ausübung der Amtsverrichtungen einem Geistlichen oder Kirchenbeamten vorläufig untersagen, unter Vorbehalt der Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung. Die Untersagung hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

Recht auf Dienststrafverfahren.

§ 53.

Jeder Geistliche und jeder Kirchenbeamte hat das Recht, gegen sich die Einleitung eines Dienststrafverfahrens zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Kirchenrat.

Schlufbestimmung.

§ 54.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft und tritt mit dem 30. September 1927 außer Kraft. Es findet auf bereits anhängige Verfahren Anwendung.

(2) Das Kirchengesetz über Amtsvergehen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate vom 6. April 1918 wird aufgehoben.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrates vom 17. September 1926.)

Der Kirchenrat.

Kirchenmusikertag.

Der gemäß § 17 des Kirchengesetzes vom 16. Februar 1926 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter gebildete Kirchenmusikertag ist am Montag, 9. August 1926, zu seiner ersten Versammlung zusammengetreten. Zu seinem Vorsitzenden ist der Organist an St. Marien, Professor Karl Lichtwark, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Organist am Dom, Professor Wilhelm Stahl, zum Schriftführer der Organist der St. Johanniskirchengemeinde zu Rüdnicz, Rektor Heinrich Maaß, gewählt.

Lübeck, 17. September 1926.

Der Kirchenrat.

Bestimmung

über die Grenzen der Seelsorgebezirke der Luther-Kirchengemeinde.

(Artikel 8 der Kirchenverfassung.)

1. Der Kirchenrat hat im Einvernehmen mit dem Vorstande der Luther-Kirchengemeinde beschlossen, die beiden Seelsorgebezirke der Luther-

Gemeinde dadurch anderweitig gegen einander abzugrenzen, daß die Dornestraße von Nr. 17 und Nr. 24 ab und die Ernestinenstraße aus dem zweiten Bezirk herausgenommen und dem ersten Bezirk zugeteilt werden. Die veränderte Bezirks-Einteilung tritt am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

2. Die auf Grund des Artikels 9 der Kirchenverfassung bisher erfolgten dauernden Ummeldungen aus den Straßenzügen, für welche infolge der veränderten Bezirkseinteilung oder infolge der bevorstehenden Neubesetzung der zweiten Pfarrstelle der Luther-Gemeinde ein Wechsel in der Person des Geistlichen eintritt, verlieren am Tage des Amtsantritts des neugewählten Geistlichen ihre Gültigkeit und sind im Wunschfalle zu wiederholen.

L ü b e c k , 17. September 1926.

Der Kirchenrat.

Kontinentaler Verband für Innere Mission und Diakonie.

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche hat dem Kirchenrat die nachfolgende Rundgebung, die der Kontinentale Verband für Innere Mission und Diakonie auf seinem diesjährigen Ersten Kongreß in Amsterdam beschlossen hat, mit der herzlichsten Bitte um Beachtung übersandt.

Rundgebung.

Der Erste Kontinentale Kongreß für Innere Mission und Diakonie zu Amsterdam bittet nach dem Referat von Prof. D. Rendtorff-Riel und infolge der Aussprache über die Evangelisation alle ihm angeschlossenen Verbände, in ihren Kirchen und Ländern dahin zu wirken, daß angesichts des immer weiteren Abfalls vom christlichen Glauben und christlicher Sittlichkeit und im Hinblick auf die erschreckliche Steigerung der religiösen Gleichgültigkeit und Gottlosigkeit das Werk der Evangelisierung und Missionierung in jedem Volk und Land kräftig und energisch begonnen und fortgeführt wird, sowohl von den evangelischen Kirchen, als auch von den freien Vereinigungen der Inneren Mission.

L ü b e c k , 17. September 1926.

Der Kirchenrat.